

Bundesgerichtshof

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 243 StGB

- 1. Ein Behältnis ist ein zur Aufnahme von Sachen dienendes und sie umschließendes Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden,**
- 2. Ein umschlossener Raum ist jedes Raumgebilde, das nicht Gebäude oder Behältnis ist, das (mindestens auch) dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden, und das mit (mindestens teilweise künstlichen) Vorrichtungen umgeben ist, die das Eindringen von Unbefugten verhindern soll.**
- 3. Ein abgeschlossener Bürowagen eines Baugeschäftes und ein abgeschlossener Personenkraftwagen sind umschlossene Räume im Sinne des StGB § 243 Abs.1 S.2 Nr.1 StGB (der Dieb öffnete Wagenfenster und stieg durch diese Öffnungen ins Wageninnere, um dort zu stehen).**

BGH, Urteil vom 21.03.1951, Az.: 1 StR 737/51

Tenor:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts in Heilbronn vom 20. September 1951 wird verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe:

Der Angeklagte führte am 6. August 1950 in Stuttgart-Zuffenhausen aus einem an einer Baustelle abgestellten, einer Baufirma gehörigen Bürowagen einen Diebstahl in der Weise durch, dass er sich auf zwei Teerkübel stellte, von dort aus an einer beschädigten Stelle durch das Fenster des abgeschlossenen Wagens hineinlangte, den Riegel zurücklegte, dann das Fenster öffnete und durch diese Öffnung in das Wageninnere stieg. Dort nahm er verschiedene Sachen wie Werkzeuge und Kleidungsstücke an sich.

Ferner beging er am 23. August 1950 in Ludwigsburg aus dem abgeschlossenen Personenkraftwagen eines Amerikaners einen Diebstahl in der Weise, dass er die Belüftungsklappe des Wagens aufdrückte, durch die Öffnung hineinlangte, eine Scheibe herunterdrehte und durch die Fensteröffnung ins Innere stieg. Dort nahm er das Armaturenbrett mit eingebauter Uhr, das er mit einem dort gefundenen Schraubenzieher losgeschraubt hatte und eine Woldecke an sich und verließ den Wagen auf demselben Wege, auf dem er eingestiegen war.

Das Landgericht hat in jedem dieser Sachverhalte die Merkmale des § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB gefunden und den Angeklagten, der - wie im Urteil näher dargelegt ist - unter den Voraussetzungen des strafschärfenden Rückfalls gehandelt hat, daher in jedem der beiden Fälle wegen schweren Diebstahls im Rückfalle (§§ 243 Abs. 1 Nr. 2, 244, 245, 74 StGB) verurteilt. Die Revision des auch noch in anderen Fällen verurteilten Angeklagten, die die Sachbeschwerde erhebt und in zulässiger Weise auf diese beiden Fälle beschränkt ist, ist der Auffassung, er hätte nur wegen Diebstahls im Rückfalle verurteilt werden dürfen. Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

Der Beschluss des Grossen Senats für Strafsachen vom 11. Mai 1951 (BGHSt Bd. 1 S. 158) drückt im Entscheidungssatz zwar nur aus, dass umschlossene Abteilungen eines Gebäudes und Wohnwagen umschlossene Räume im Sinne des § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind. Daraus kann jedoch entgegen der Ansicht der Revision nicht gefolgert werden, dass Wagen, die nicht Menschen zur Wohnung dienen, nicht zu den Raumgebilden gehören, die den verstärkten Schutz des § 243 Abs. 1 Nr. 2 geniessen sollen. Die Fassung des Entscheidungssatzes im Beschluss vom 11. Mai 1951 ist bedingt durch die Fassung der dem Grossen Senat damals zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfragen. Die Gründe der Entscheidung stellen klar, dass der Grosse Senat Wohnwagen nicht deshalb als umschlossene Räume im Sinne des § 243 Nr. 2 angesehen hat, weil sie Menschen zur Wohnung dienen. Die Entscheidung beruht vielmehr auf einer von der bis dahin herrschenden Auffassung abweichenden Abgrenzung der Begriffe des Behältnisses und des umschlossenen Raumes. Dass abgeschlossene Abteilungen eines Gebäudes und Wohnwagen als umschlossene Räume im Sinne des § 243 Nr. 2 angesehen werden müssen, bedeutet nur einen Anwendungsfall dieser grundsätzlichen Auffassung, die deshalb nicht auf diese Fälle beschränkt ist, sondern überall dort Geltung beansprucht, wo ihr Grundgedanke zutrifft.

Nach der Entscheidung BGHSt Bd. 1 S. 158 ist ein Behältnis

ein zur Aufnahme von Sachen dienendes und sie umschliessendes Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden,

ein umschlossener Raum

jedes Raumgebilde, das nicht Gebäude oder Behältnis in dem erörterten Sinn ist, das (mindestens auch) dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden, und das mit (mindestens teilweise künstlichen) Vorrichtungen umgeben ist, die das Eindringen von Unbefugten verhindern soll.

Ausgehend von dieser Abgrenzung der Begriffe des Behältnisses und des umschlossenen Raumes hat das Landgericht zutreffend den Bürowagen und den Personenkraftwagen als umschlossene Räume im Sinne des § 243 Abs. 1 Nr. 2 angesehen, aus denen der Angeklagte mittels Einsteigens gestohlen hat. Im Gegensatz zu den Behältnissen, die zur Aufnahme von Sachen dienen und nicht dazu bestimmt sind, von Menschen betreten zu werden, gehören die beiden Wagen, in die der Angeklagte durch das Fenster einstieg, zu denjenigen Raumgebilden, die jedenfalls auch dazu bestimmt sind, von Menschen betreten zu werden. Die Anwendung des § 243 Abs. 1 Nr. 2 auf Fälle der vorliegenden Art entspricht dem rechtfertigenden Grundgedanken, auf dem die Vorschrift beruht, dass nämlich der erhöhte Rechtsfriede des Ortes, aus dem gestohlen wird, auch einen erhöhten strafrechtlichen Schutz verdient und dass die erhöhte Energie und Gefährlichkeit des angewandten Mittels eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Die Revision ist demnach unbegründet und muss verworfen werden.

